

RS Vwgh 2002/2/28 96/15/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §47;

AbgEO §51 Abs1;

KO §49;

Rechtssatz

Im Erkenntnis vom 22. Februar 1993,91/15/0007, hat der Verwaltungsgerichtshof zu § 49 KO ausgesprochen, dass die im Meistbot enthaltene Umsatzsteuer zu den Kosten der Verwertung der Masse gehöre. In gleicher Weise werden, wenn gepfändete Sachen nach § 47 ff Abgabenexekutionsordnung verkauft werden, die anfallenden Umsatzsteuerbeträge zu den Versteigerungskosten im Sinne des § 51 Abs 1 Abgabenexekutionsordnung zu zählen sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996150224.X05

Im RIS seit

01.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at